



**Artenschutzrechtliche Einschätzung
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dahlheim“
in Wetzlar**

August 2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung.....	1
2. Betrachtung der relevanten Artengruppen.....	3
2.1 Säugetiere: Fledermäuse.....	3
2.2 Säugetiere: Sonstige Arten.....	4
2.3 Brutvögel.....	4
2.4 Gastvögel.....	6
2.5 Reptilien	7
2.6 Amphibien.....	7
2.7 Libellen.....	7
2.8 Schmetterlinge	7
2.9 Käfer	8
2.10 Weichtiere.....	8
2.11 Pflanzen	8
3. Zusammenfassung und Bewertung	9
Literatur	11

1. Einleitung

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 213 „Dahlheim“ plant die Stadt Wetzlar, brachliegende Flächen einer marktorientierten Bebauung zuzuführen sowie das Baurecht zur Verlegung der Kindertagesstätte und dem Ausbau zu einem Familienzentrum zu schaffen. Im Zuge dieser Planung erhielt das Büro für faunistische Fachfragen den Auftrag, zahlreiche Einzelflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BP Nr. 213 „Dahlheim“ auf mögliche Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten (europäische Vogelarten oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) zu kontrollieren. Die Lage der 13 Teilgebiete ist der Abbildung 1 zu entnehmen.

Bei der überwiegenden Zahl der Flächen handelt es sich um Grünflächen, die mehrfach im Jahr gemäht werden, einzelne Bereiche sind mit Gehölzen bestanden. Nachfolgend werden kurz die möglichen relevanten Artengruppen behandelt, die im Zuge des Artenschutzbeitrags abgearbeitet werden müssen. Es soll geklärt werden, ob bestimmte, streng geschützte Tierarten auf den untersuchten Flächen vorkommen können oder nicht. Zahlreiche der Arten sind auf spezielle Lebensräume (Alte Bäume, Wiesenknopfwiesen) oder bestimmte Requisiten (Baumhöhlen) angewiesen. Wenn diese Strukturen nicht auf den für die B-Plan Änderung relevanten Flächen anzutreffen sind, können die Arten hier auch nicht auftreten. Zudem liegt die Mehrzahl der Flächen eingeschlossen in Siedlungsbereiche, die für eine Vielzahl von den maßgeblichen Arten ebenfalls nicht besiedelbar sind.

Für die Artengruppe Fledermäuse erfolgte eine Begehung der Teilflächen mit Erfassung potentieller Quartiere, ein Vorkommen der Haselmaus wurde gezielt auf Probeflächen untersucht, Brutvögel und relevante Pflanzen wurden im Rahmen einer Kartierung erfasst. Vorkommen aller weiteren relevanten Artengruppen wurden mit Hilfe von Datenrecherchen und Potentialabschätzungen basierend auf der Biotopausstattung ermittelt.



Abb. 1: Lage der Teilflächen 2

2. Betrachtung der relevanten Artengruppen

2.1 Säugetiere: Fledermäuse

In Hessen kommen regelmäßig 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011).

Im Rahmen der Begehung konnten keine potentiellen Quartierstandorte für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet gefunden werden. Lediglich im Gebiet 13 (Kindertagesstätte) können Fledermäuse betroffen sein, daher wurden dort die Fledermäuse in einer gesonderten saP genauer untersucht.

Auf allen weiteren Flächen ist eine nähere Betrachtung dieser Artengruppe nicht nötig. Falls überhaupt, treten die Arten nur im begrenzten Maße, entweder als Nahrungsgäste auf, oder sie überfliegen das Gebiet. Geeignete Quartiere wurden auf den untersuchten Flächen aufgrund des geringen Alters der Gehölze bzw. deren Fehlen nicht festgestellt. Im Gebiet Nr. 4 kommen zwar ältere Bäume vor, diese sind jedoch keine Höhlenbäume.

Da alle nachgewiesenen Fledermausarten nur als Nahrungsgast bzw. nur passierend nachgewiesen wurden, können sie hier aufgrund ihrer ähnlichen Verhaltensökologie in Hinblick auf die Auswirkungsanalyse gemeinsam betrachtet werden.

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Da alle potentiellen Arten keine geeigneten Quartiere im Untersuchungsraum vorfinden, kann es weder zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, noch zu einer unbeabsichtigten Tötung im Rahmen der Baumaßnahmen kommen.

Wirkfaktor Entwertung von Habitaten durch Veränderung der Habitatstruktur

Da die Fledermäuse ausnahmslos im Luftraum jagen und zudem sehr große Aktionsräume besitzen, kann es durch die Veränderung der Habitatstruktur zu keiner entscheidenden Entwertung von Habitaten und somit auch zu keiner Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Wirkfaktor Störungen

Da die Fledermäuse ausnahmslos im Luftraum jagen, zudem sehr große Aktionsräume besitzen und dämmerungs- und nachtaktiv sind, kann es durch die B-Plan Änderung zu keiner relevanten Störung kommen.

Fazit

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung für die Teilflächen 1-12 hat somit gezeigt, dass aufgrund der artengruppen-spezifischen Verhaltensökologie relevante Beeinträchtigungen – und somit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG – für alle Fledermausarten ausgeschlossen werden können. Die geplanten Vorhaben sind somit für alle Fledermausarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.2 Säugetiere: Sonstige Arten

In Hessen kommen sechs sonstige Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die gezielte Erfassung der Haselmaus (als potenzieller Waldrand- und Gehölzbewohner) erbrachte in den Probeflächen keine Nachweise. Eine ergänzende Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen der Haselmaus sowie auch der sonstigen Säugetierarten im Untersuchungsraum zeigte, dass überwiegend für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorgefunden wurden und daher nicht mit ihrem regelmäßigen Auftreten gerechnet werden kann. Nur wenn in Teilbereichen Gehölzstrukturen vorhanden sind, die den Lebensraumansprüchen der Haselmaus entsprechen (kleinere und größere Gehölze mit Brombeergebüsch und verschiedenen fruchtragenden Gehölzen), müssen bei Eingriffen, die in diese Gehölze erfolgen, vorab genauere Untersuchungen durchgeführt werden. Dies trifft im Untersuchungsgebiet auf die Fläche 13 zu, die in einer gesonderten saP bearbeitet wird.

Fazit

Mangels regelmäßigem Vorkommen relevanter sonstiger Säugetierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG auf den Teilflächen 1-12 des Untersuchungsgebietes ausgeschlossen werden. Die geplanten Vorhaben sind somit für alle sonstigen Säugetierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.3 Brutvögel

In Hessen kommen 186 einheimische wildlebende Brutvogelarten vor, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu betrachten sind (WERNER et al. in HMUELV 2011).

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen 2015 wurden in den etwas genauer untersuchten Teilgebieten (diejenigen, auf denen Gehölze stehen) insgesamt 26 Arten registriert, die in Tabelle 1 aufgelistet sind. Einige weitere traten als Nahrungsgast auf bzw. waren Brutvögel der umliegenden Flächen, wie z.B. der Mauersegler oder der Haussperling. Für die Arten, die nur als Nahrungsgäste auftreten, sind gemäß der Auswirkungsanalyse jedoch keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, so dass diese daher nicht weiter berücksichtigt werden müssen.

Von den 26 zu betrachtenden Brutvogelarten befinden sich gemäß HMUELV (2011) 25 im günstigen Erhaltungszustand und müssen daher nicht mehr vertiefend, sondern nur in vereinfachter, zusammengefasster Form betrachtet werden (Tabelle A1 im Anhang). Lediglich eine der Arten, die Klappergrasmücke, befindet sich gegenwärtig im ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand und muss daher bei konkret vorliegenden Planungen vertiefend betrachtet werden. Sie wird im Zuge der saP für die Fläche Nr. 13 behandelt.

Tab. 1: Nachgewiesene Vogelarten im Untersuchungsgebiet 2015
(fett: Arten mit schlechtem Erhaltungszustand in Hessen)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RLD/RLH	Erhaltungszustand in Hessen
Aaskrähe	<i>Corvus corone</i>		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		
Elster	<i>Pica pica</i>		
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		
Kernbeißer	<i>Coccythraustes c.</i>		
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-/V	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>		
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>		
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		
Zilpzalp	<i>P. collybita</i>		
Summe	26 Arten		

RLD = Rote Liste Deutschland (4. Fassung, SÜDBECK ET AL. (NATIONALES GREMIUM RL VÖGEL) 2008);

RLH = Rote Liste Hessen (10. Fassung HGON & VSW 2014 in Druck):

- = derzeit nicht gefährdet; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet;

Erhaltungszustand in Hessen (HMUELV 2011):

grün = günstig, gelb = ungünstig-unzureichend, rot = ungünstig-schlecht.

Für die 26 erfassten Brutvogelarten wird eine grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung durchgeführt. Bezüglich der einzelnen Wirkfaktoren stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme

Brutvogelarten mit Vorkommen im Bereich oder näheren Umfeld der beplanten Fläche können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Für alle deutlich außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor jedoch ausgeschlossen werden. Bezüglich einer möglichen baubedingten Tötung von Individuen bzw. Gelegen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 ist hierbei zu beachten, dass eine Rodung von Gehölzen (unabhängig von artenschutzrechtlichen Erfordernissen) gemäß § 39 (5) BNatSchG ausnahmslos nur ab Anfang Oktober bis Ende Februar – und somit außerhalb der Fortpflanzungsperiode der Vogel-

arten – zulässig ist. Eine mögliche Tötung kann daher von vornherein ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Entwertung von Habitaten durch Veränderung der Habitatstruktur

Brutvogelarten, deren Revierzentren im näheren Umfeld der beplanten Fläche liegen, können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein, sofern diese dadurch ihre Funktion verlieren. Für alle deutlich außerhalb gelegenen Vorkommen können relevante Auswirkungen durch diesen Wirkfaktor jedoch ausgeschlossen werden.

Wirkfaktor Störungen

Brutvogelarten mit Vorkommen im gesamten Untersuchungsraum können durch diesen Wirkfaktor betroffen sein. Zu relevanten Störungen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die als störungsempfindlich einzustufen sind. Da jedoch die hier vorkommenden Brutvogelarten schon im Siedlungsraum auftreten und die Klappergrasmücke als näher zu betrachtende Brutvogelarten, wie die meisten Kleinvogelarten, als nicht besonders störungsempfindlich eingestuft wird (vgl. FLADE 1994), können relevante Störungen durch diesen Wirkfaktor ausgeschlossen werden.

Fazit

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsabschätzung hat gezeigt, dass keine der zu betrachtenden Brutvogelarten durch einen oder mehrere Wirkfaktoren ggf. beeinträchtigt werden kann, so dass für diese Arten (mit Ausnahme der Klappergrasmücke) keine vertiefende Empfindlichkeitseinstufung durch eine art- und situationsspezifische Betrachtung erfolgen muss. Lediglich eine Art (Klappergrasmücke) weist gegenwärtig einen ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand in Hessen auf und muss daher vertiefend betrachtet werden. Dies erfolgt im gesonderten saP zur Teilfläche Nr. 13. Für alle anderen Brutvogelarten können aufgrund der artspezifischen Verhaltensökologie relevante Beeinträchtigungen, und somit Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, ausgeschlossen werden, sofern sich keine Bruthöhlen in den Eingriffsgebieten finden. Die geplanten Vorhaben sind somit für alle Brutvogelarten (mit Ausnahme der Klappergrasmücke, die gesondert betrachtet wird) unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung, jedoch nur unter Umsetzung der erwähnten Maßnahmen (§ 39 (5) BNatSchG), als verträglich einzustufen.

2.4 Gastvögel

Als Gastvögel werden alle durchziehenden, rastenden oder überwinternden Arten bezeichnet. Zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann es jedoch nur bei denjenigen Arten kommen, die regelmäßig und über längere Zeiträume hinweg das Gebiet nutzen und es somit als essenzieller Rast-, Nahrungs-, Schlaf-, oder Überwinterungsplatz anzusehen ist. Solche Gebiete finden sich üblicherweise nur auf oder im Umfeld größerer Gewässer und Auen sowie in manchen weitläufigen, störungsarmen Offenlandflächen.

Aufgrund der vorhandenen Lebensraumstruktur (Wiesen/Rasenflächen, Gehölze) ist im Umfeld des Untersuchungsraumes (Siedlungsraum) jedoch mit keinen relevanten Vorkommen von Gastvögeln zu rechnen.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Gastvogelarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Die geplanten Vorhaben sind daher für alle Gastvogelarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.5 Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Reptilienarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann. Selbst das Vorkommen der Zauneidechse konnte nicht bestätigt werden, was aber u.a. auch auf die Lage der Fläche im Siedlungsbereich zurückzuführen ist.

Fazit

Mangels regelmäßigem Vorkommen relevanter Reptilienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG für das Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Die geplanten Vorhaben sind somit für alle Reptilienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.6 Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Amphibienarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Amphibienarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Amphibienarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.7 Libellen

In Hessen kommen vier Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Libellenarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Libellenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Libellenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.8 Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Schmetterlingsarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann. In keiner der Flächen konnte ein Vorkommen von Wiesenknoppflanzen entdeckt werden, so dass auch die beiden im Lahn-Dill-Kreis regelmäßig anzutreffenden Ameisenbläulinge (*Maculinea nausithous* und *M. teleius*) nicht nachzuweisen waren.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Schmetterlingsarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Die geplanten Vorhaben sind daher für alle Schmetterlingsarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.9 Käfer

In Hessen kommen zwei Käferarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Käferarten im Untersuchungsraum zeigte, dass für keine dieser Arten geeignete Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Käferarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Käferarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.10 Weichtiere

In Hessen kommt eine Weichtierart vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet ist (HMUELV 2011). Die Datenrecherche und Potenzialabschätzung zum Vorkommen dieser Weichtierart im Untersuchungsraum zeigte, dass für diese keine geeigneten Lebensräume vorhanden sind und daher nicht mit ihrem Auftreten gerechnet werden kann.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Weichtierarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Weichtierarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

2.11 Pflanzen

In Hessen kommen drei Gefäßpflanzenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind (HMUELV 2011). Im Rahmen der Kartierungen wurde keine dieser Pflanzenarten im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Fazit

Mangels Vorkommen relevanter Pflanzenarten kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG somit ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist daher für alle Pflanzenarten unter den Gesichtspunkten der artenschutzrechtlichen Prüfung als verträglich einzustufen.

3. Zusammenfassung und Bewertung

Da durch die geplanten Vorhaben im Zuge der 4. Änderung des BP Nr. 213 „Dahlheim“ in Wetzlar auch Tier- und Pflanzenarten betroffen sein können, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen im Sinne des § 44 BNatSchG unterliegen, musste für die relevanten Arten eine vereinfachte Vorprüfung stattfinden.

Grundsätzlich sind alle artenschutzrechtlich relevanten Arten (alle wildlebenden, europäischen Vogelarten, sowie alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie) zu betrachten. Da bei den Vogelarten aber auch häufige und weit verbreitete Arten dazu zu rechnen sind, genügt es gemäß HMUELV (2011), nur diejenigen Arten vertiefend zu betrachten, die sich gegenwärtig in Hessen in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden. Für die Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand kann – unter Beachtung entsprechender Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes (im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) – aufgrund deren breiter ökologischen Valenz von vornherein davon ausgegangen werden, dass selbst bei vorhabensbedingter individueller Betroffenheit die lokale Population im günstigen Erhaltungszustand verbleibt, sowie die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 (1) Nr. 2 und 3 BNatSchG können somit im Regelfall ausgeschlossen werden, so dass eine vereinfachte, tabellarische Betrachtung, wie in HMUELV (2011) gezeigt, für die Betrachtung dieser Arten ausreichend ist.

Der Verbotstatbestand der Tötung im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 ist unter Umsetzung folgender Vermeidungsmaßnahmen auszuschließen:

Rodung von Gehölzen aller Art außerhalb der Brutzeit, wie es sich auch aus den Erfordernissen des § 39 BNatSchG ergibt (nur von Oktober bis Februar).

Tabelle 2 liefert eine Übersicht zu den untersuchten Teilflächen und den aufgrund der Biotoptstrukturen dort zu erwartenden Artengruppen. Vorkommen von artenschutzrechtlich bedeutsamen Tierarten (europäische Vogelarten oder Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) sind lediglich für die relevanten Artengruppen Fledermäuse, sonstige Säugetiere und Brutvögel auf den Teilflächen 3, 4, 8, 9, 11, 12 und 13 anzunehmen.

Die grundsätzliche Empfindlichkeitsanalyse für Fledermäuse, die mit Ausnahme der Fläche Nr. 13 nur als Nahrungsgäste und Überflieger auftreten, konnte relevante Beeinträchtigungen ausschließen. Für sonstige Säugetiere bieten die untersuchten Flächen keine potentielle Lebensräume an. Lediglich die Haselmaus kann auf Teilfläche 13 geeignete Habitate finden. Hinsichtlich der Brutvögel konnten relevante Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden. Nur eine Art (Klappergrasmücke) muss aufgrund ihres ungünstigen Erhaltungszustandes in Hessen auf Fläche 13 vertiefend betrachtet werden.

Für die Teilfläche 13 wird daher eine gesonderte saP erstellt.



Tab. 2: Bestand in den Teilgebieten und potentielle Lebensräume für die Artengruppen
Fett: wird in saP genauer geprüft

Gebiete	Bestand	Fledermäuse	Sonstige Säugetiere	Brutvögel	Reptilien	Amphibien	Schmetterlinge	Libellen	Käfer	Weichtiere	Pflanzen
1	Wiese										
2	Wiese										
3	Freizeit/Gehölze			x							
4	Wiese, alte Bäume	x		x							
5	Wiese										
6	Wiese										
7	Wiese										
8	Wiese + Gehölz	x		x							
9	Wiese + alte Kirschen	x		x							
10	Wiese										
11	Park	x		x							
12	Wiese + Gehölz	x		x							
13	Gehölz	x	x	x							

Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – 2. vollst. überarb. Wiesbaden.
- BITZ, A. (2004): Artengutachten für die FFH-Anhang IV-Art Haselmaus (*Muscardinus avelanarius*) in Hessen. – i. A. des HDLGN, Gießen. Überarbeitete Version November 2004, GMNmbh, Mainz.
- BURFIELD, I. & F. VAN BOMMEL (2005): Birds in Europe. Populations estimates, trends and conservation status. – BirdLife Conservation Series No. 12, BirdLife International, Cambridge.
- FLADE, M. (1994): Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. – Eching.
- GARNIEL, A., U. MIERWALD & U. OJOWSKI (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Kieler Institut für Landschaftsökologie, Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U., K. BAUER & E. BEZZEL (1966-1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bd. 1-14.- Wiesbaden.
- HGON & VSW [HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATL. VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND] (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens – 9. Fassung, Stand Juli 2006. – Vogel und Umwelt 17 (1): 3-51.
- HGON (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ E.V.) (HRSG.) (1993-2000): Avifauna von Hessen. – 1. – 4. Lieferung, Echzell.
- HMUELV [Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz] (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (2. Fassung, Mai 2011). – Darmstadt, Kassel, Gießen.
- HVNL-AG ARTENSCHUTZ, J. KREUZIGER & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. – Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibiens Hessen. – Wiesbaden.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlungen von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – Endbericht zum FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. – Hannover.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE W. & KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.

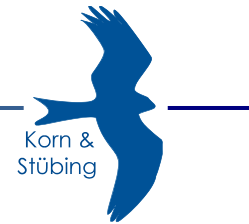


Tabelle A1 Tabelle zur Darstellung der Betroffenheiten allgemein häufiger Vogelarten (gemäß HMUELV 2011)

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Erläuterungen/Abkürzungen

UR: Vorkommen im Untersuchungsraum: n = nachgewiesen, p = potenziell

§ 7 BNatSchG: Schutzstatus b = besonders geschützt, s = streng geschützt

Status (gem. HGON & VSW et al. 2006): I = regelmäßiger Brutvogel in Hessen, III = Neozoe oder Gefangenschaftsflüchtling

Paare Hessen (gem. HGON & VSW et al. 2006) bzw. in den Prüfprotokollen im Anhang A2 gemäß STÜBING et al. (2010)

§ 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG: potenziell betroffen nach § 44, Abs. 1, Nr. 1, 2,3 BNatSchG; **Erläuterung** zur Betroffenheit (Art, Umfang, ggf. Konflikt-Nr.)

LBP: Hinweise auf landespflegerische Vermeidungs-/ Kompensations- Maßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung (ggf. Maßnahmen-Nr. im LBP)

Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung	LBP
Aaskrähe <i>Corvus corone</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Amsel <i>Turdus merula</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	n	b	I	> 10.000	nein	nein	nein	entfällt	entfällt
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Elster <i>Pica pica</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Eichelhäher <i>Garrulus glandari-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Gartenbaumläufer <i>C. brachy-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Grauschnäpper <i>Muscicapa</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Heckenbraunelle <i>Prunella mo-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Kernbeißer <i>Coccothraustes c.</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt



Art	UR	§ 7	Status	Paare Hessen	§ 44 (1) Nr. 1	§ 44 (1) Nr. 2	§ 44 (1) Nr. 3	Erläuterung	LBP
Kohlmeise <i>Parus major</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atri-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Wacholderdrossel <i>Turdus pi-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Zaunkönig <i>Troglodytes tro-</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 10.000	nein ¹	nein	nein	entfällt	entfällt

¹ unter Beachtung der Erfordernisse des § 39 (5) BNatSchG, nach dem eine Rodung von Gehölzen aller Art nur zwischen Oktober und Februar zulässig ist